

Kosten für eine Gebäudeaufnahme:

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme in das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW (GebVO MLW) mit dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MLW Nr. 19) festgelegt.

<u>Baukosten</u>			<u>Gesamt- gebühr</u>	
	bis	25 000 €	261,80 €	
über	25 000 €	bis	100 000 €	523,60 €
über	100 000 €	bis	400 000 €	785,40 €
über	400 000 €	bis	800 000 €	1309,00 €
über	800 000 €	bis	2 000 000 €	2094,40 €
über	2 000 000 €	bis	5 000 000 €	3080,00 €
über	5 000 000 €	je angefangene 5 Mio. €		3080,00 €

Beispiel einer Gebührenberechnung:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten gesamt 330.000 €)	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	510,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35% aus 510,00 €	178,50 €
19% MwSt. aus 510,00 €	96,90 €
Gesamtgebühr:	785,40 €

Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück, Gebäuden sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht für den Eigentümer.

Ihr Ansprechpartner im Bereich Vermessung:



Landratsamt Zollernalbkreis
Vermessung und Flurneuordnung
Zentrum am Fürstengarten
Weilheimer Straße 31
72379 Hechingen

Amtsleiterin: Susanne Riehle
Stv. Amtsleiter: Markus Mayer
Telefon: 07471 / 9309 1801
Fax: 07471 / 9309 1866

Email: vermessungsamt@zollernalbkreis.de
Homepage: www.zollernalbkreis.de

Öffnungszeiten:
Mo-Do 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 17.30 Uhr
Fr 08.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung.



Datenschutz: Weitere Informationen auch zur Datenverarbeitung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Zollernalbkreis.



Zollernalbkreis
Landratsamt

VERMESSUNG UND FLURNEUORDNUNG



INFORMATIONEN ZUR GEBÄUDEAUFNAHME

Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

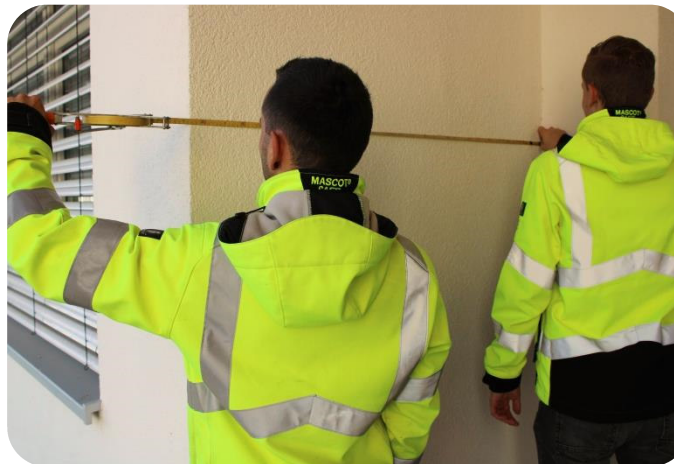
- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke und deren Bebauung, Lage und Größe. Sie liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Im Grundbuch ist das Grundstück mit Angaben zu Eigentümern, Rechten und Belastungen beschrieben.
- Erst durch die Erfassung im Liegenschaftskataster können Gebäude im Navigationsgerät gefunden werden, das erleichtert vor allem die Arbeit der Rettungsdienste und Paketzusteller.
- Architekten, Ingenieurbüros und Versorgungsunternehmen sind zur Planung von neuen Bauwerken, Strom-, Gas- und Wasserleitungen auf aktuelle Gebäudedaten angewiesen.

Infobox:

- Garagen und Anbauten sind unabhängig von den Herstellungskosten immer aufzunehmen. Carports erfüllen nach §2 LBO die Voraussetzungen einer Garage.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die nur zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme nicht ersetzen.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

- Die Eigentümer werden vor der Einmessung des Gebäudes schriftlich oder mündlich mit dem Hinweis, dass Sie bei der Vermessung anwesend sein sollen benachrichtigt, in Ausnahmefällen erst danach.
- Das Vermessungspersonal meldet sich vor Ort beim Eigentümer oder Mieter an, es ist berechtigt das Grundstück zu betreten. Die persönliche Anwesenheit ist deshalb nicht erforderlich, wenn das Grundstück frei zugänglich ist.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten sowie Einmessung der Lage des Gebäudes auf dem Flurstück.
- Beschreibung der aufgenommenen Gebäude in einem Fortführungsriss bzw. Fortführungsnachweis.
- Übernahme der Daten in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).



Wann und von wem wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

- Die Aufnahme erfolgt möglichst zeitnah nach der Fertigstellung des Gebäudes, entweder durch das Landratsamt oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Antrag.
- Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.
- Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Einmessung erst nach einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen wird.

